

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr
(Tarifaufhebungsgesetz — TAufhG)
— Drucksachen 12/3701, 12/4231, 12/4595, 23/4898 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Jürgen Warnke**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Hans Otto Bräutigam**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 149. Sitzung am 25. März 1993 beschlossene Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr (Tarifaufhebungsgesetz — TAufhG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 16. Juni 1993

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Hans Otto Bräutigam
Berichterstatter

Jürgen Warnke

Anlage**1. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 54 Abs. 1 GüKG)**

In Artikel 1 Nr. 33 werden in § 54 Abs. 1 die Wörter „auf den Gebieten des Güter- und Personenverkehrs“ durch die Wörter „auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs“ ersetzt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 GüKG)

In Artikel 1 Nr. 35 werden in § 55 Abs. 1 Nr. 4 in Satz 2 die Wörter „Verkehrsteilnehmer, Lastkraftfahrzeuge und Kraftomnibusse“ durch die Wörter „das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung“ ersetzt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 — neu — GüKG)

In Artikel 1 Nr. 35 wird in § 55 Abs. 1 folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. Auf Antrag eines Landes können Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeit des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen Kraftomnibusse anhalten.“